N. libr.
245
k

N. libr. 245 b

N. libr.
245
k

1

164 B

~~Philg. 910~~

N. Libr. 245 k

Steiger

Patriotische Ansichten
des
Bücher-Censur-Wesens
und der
Preßfreyheit

zugleich

als Ideen und Winke

zur einzig gerechten Einrichtung des Druck- und Bücherwesens in den entjochten teutschen Staaten.

Von

Alois Joachim Steiger,

vormals Fürstlich-Waldburg Wolfeggischen Oberamts-Rathe, der allgemeinen kameralistisch-ökonomischen Societät zu Erlangen ordentlichen und der Königl. Sächsischen Leipziger ökonomischen Societät auswärtigem Ehren-Mitgliede.

Landshut 1815.

Gedruckt bey Joseph Thomann.

Sicut vetus aetas vidit, quid ultimum in libertate esset, ita nos, quid in servitute, adempto per inquisitiones et loquendi audiendique Commercio, memmoriam quoque ipsam cum voce perdidissemus, si tam in nostra potestate esset, oblivisci, quam tacere.

Tacitus in vit. Agric.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Wenn unter die großen Resultate des unvergeßlichen Völkerkampfes auch die wiedererrungene Preßfreyheit, wie es jetzt von allen Zungen wiedertönet, mit gehört, so muß es auch erlaubt seyn, über die Preßfreyheit selbst zu schreiben, und dieses Kleinod aller geselligen Verfassung zum Gegenstand einer eigenen Diskussion zu erheben.

Mit Recht nennt sie ein bekannter Gelehrterdas ideelle Leben eines Volkes; und nur

in dem Maße, in welchem alle kleinsinnigen Schranken und Umzäunungen niedergerissen werden, mit welchen man die Freyheit der Presse bisher einengen zu müssen geglaubt hat, wird auch das innere Leben des Volkes sich herrlicher entfalten, und die Menschheit allmählig in die lichte Sphäre der vollendetsten Kultur sich emporschwingen.

Jetzt, wo eine ganz neue Gestaltung des teutschen Vaterlandes das große Thema ist, dessen Lösung so viele teutsche Völkerstämme um so sehnsuchtsvoller erwarten, je weniger politische Wiedergeburten nach den Warnungen der Geschichte die Menschen, die oft mit Enthusiasmus an ihrer alten Verfassung hängen, zu befriedigen geeignet sind, jetzt dürfte ein Wort über die vollkommene Freyheit der Presse und über die Unzweckmäßigkeit aller Censur-Anstalten um so mehr als ein Wort zu seiner Zeit gesagt erscheinen, je ungleichartiger die Schicksale sind, welchen die Drucker-

pressen in den mancherley teutschen Staaten bis-her unterlagen, und je mehr diese wichtige Angelegenheit der Beachtung des neuen teutschen Bundes wohl eben so werth seyn dürfte, als die schon so sehr debatirte Einheit der bürgerlichen Gesetzgebung, oder als der Vorschlag »daß in den teutschen Bundesstaaten das Silber nach dem 20 fl. Fuße, wie bisher, ausgemünzt werden solle«!

Die in dem Anhange gelieferten merkwürdigen zwey Verordnungen über Preß- und Buchhandels-Freyheit werden dem Leser, der aus dem Gebiete der Ideen heraustretend, sich auch im Felde der positiven Gesezgebung orientiren will, um so willkommener seyn, als sie gewissermassen die Realisirung der geäußerten Ideen des Verfassers im wirklichen Leben selbst beurkunden, wohin auch noch das neuerlich erschienene merkwürdige Decret in Betreff der

Buchdruckereyen und des Buchhandels für die vereinigten Niederlande, vom 22ten September 1814 gerechnet werden muß, in welchem nicht minder zweckmäßig die alleinige »Verantwortlichkeit der Verfasser, Drucker und Verleger« als vorherrschender Grundsatz sich ausspricht.

---

§. 1.

Unter den so vielen auffallenden Erscheinungen der letztern Jahre, bey welchen der denkende Beobachter noch so gerne sinnend verweilt, zeichnet sich unstreitig das famöse kaiserlich-französische Dekret über den Buchhandel und die Buchdruckerey vom 5ten Februar 1810 in einem vorzüglichen Grade aus, nicht nur, weil die Einfuhr französischer und lateinischer Bücher, die ausserhalb Frankreich gedruckt sind, nur gegen eine Abgabe von fünfzig Procent erlaubt, und Produkte des schöpferischen Geistes, wie jede andere Waare, nach Kilogramen ausgemessen werden, sondern weil überhaupt der Buchhandel und die Buchdruckerey in so enge Gränzen gepreßt wurden, daß sich keine Druckpresse mehr bewegen konnte, ohne den aufmerksamen und lauschenden Blick der Regierung auf sich zu zie-

hen; daher denn auch jede Buchdruckerey über ihr ganzes Thun und Treiben eine Buchhaltung zu führen verbunden, zugleich auch die Anzahl der Buchdruckereyen, die in Zukunft in jeder Stadt seyn durften, so wie die Zahl der Pressen, welche jede Buchdruckerey haben mußte, auf das genaueste bestimmt wurde. *)

§. 2.

Diese durch ihre Tendenz so merkwürdige Verordnung fesselt aber noch insbesondere unsere Aufmerksamkeit durch den schneidenden Kontrast, den sie mit einer frühern Erklärung Napoleon's bildet, die uns das französische Offizial-Blatt v. J. 1806. aufbewahrt hat, als in eben diesem Jahre der Minister der allgemeinen Polizey sich angemaßt hatte, einem beliebten Theaterdichter (Collin d'harleville) die Erlaubniß zum Drucke eines seiner Theaterstücke zu ertheilen; darüber

*) S. Anhang zur Handels- und Finanz-Pandora von Georgius Weltsprache und Buchhandel betreffend. So durfte auch jeder aus dem Auslande ankommende Bücher-Ballen nur in Beyseyn der Polizey-Bedienten geöffnet werden, und dem Buchdrucker ward bey schwerer Strafe anbefohlen, unter jedes Buch, ja sogar unter jede unbedeutende Annonce seinen Namen zu drucken.

machte der Moniteur das kaiserliche Mißfallen kund, und that die weitere merkwürdige Aeußerung: „Es existire in Frankreich keine Censur. Jeder französische Bürger könne jedes Buch drucken lassen, welches er wolle; nur habe er dafür zu haften. Die Freyheit der Gedanken sey die vornehmste Eroberung, welche das gegenwärtige Zeitalter gemacht habe. Der Kaiser wolle bestimmt, daß man sie erhalte; nur solle der Gebrauch dieser Freyheit den Sitten und den Rechten der obersten Gewalt nicht nachtheilig seyn. Nur ein elender Schriftsteller werde sich Störungen derselben erlauben wollen, so wie nur auch ein schwacher Fürst eine Freyheit dulden werde, welche die Grundfesten der gesellschaftlichen Ordnung zerstöre. Freyheit und Civilisation bestehen nur zwischen Extremen, und eben zwischen Extremen soll sich die Regierung und Gesezgebung erhalten."

§. 3.

Wie wenig es aber Napoleon mit diesen Grundsäzen, welche nun überall mit lautem Jubel verkündet wurden, Ernst gewesen, *) spricht sich

*) Schon im Jahre 1806 sagte ein englischer Schriftsteller in einer kleinen Schrift: „Napoleon fürchtet eine Buch-

sattsam durch dieses schon nach vier Jahren erschienene Dekret aus, welches die so hitzigen Lobredner nun freylich einigermaßen zum Schweigen bringen mußte. Niederbeugend aber ist die Bemerkung, daß — so gemeinschädlich die Resultate seyn müßen, welche aus einem solchen planmäßig organisirten Geisterzwange für den Kulturstand einer Nation hervorgehen, und so sehr ihre Schädlichkeit auch dem schlichtesten Blicke nahe liegen mußte — daß es dennoch Teutsche waren, welche in einer solchen Construirung des Grundgesetzes des französischen Reichs von der so betitelten »unvergänglichen Preßfreyheit« den Geist hoher Weisheit ergriffen zu haben glaubten, und sich anschickten, denselben unter lauten Jubel auch der teutschen Nation einzuimpfen; wie es denn auch noch so weit gekommen ist, daß auf einer berühmten teutschen Universität, das kaiserlich französische Dekret über den Buchhandel und die Buchdruckerey, zum Gegenstande eines eigenen Programs erhoben ward! — Glück-

druckerpresse mehr, als eine Armee von 100,000 Mann; denn er herrscht nur durch die gänzliche Unterdrückung der Preßfreyheit. Acht und vierzig Stunden vollkommener Preß- und Sprechfreyheit würden ihn ganz unfehlbar vom Throne stürzen."

licherweise haben diese Kunstgriffe den beabsichtigten Erfolg nicht herbeigeführt; — Frankreichs geistertödtende Maßregeln blieben bey den teutschen Regierungen ohne Nachahmung, und man kann es dem bessern teutschen Genius nicht genug verdanken, daß er den teutschen Charakter mit einem gewissen Bedächtlichkeits-Sinne ausstattete, welcher dem fremden Beßern nur dann huldiget, wenn es nach einer besonnenen kalten Prüfung als solches sich auch wirklich bewährt hat.

§. 4.

Dafür erschallt aber jetzt die Stimme achtungswerther Männer des teutschen Vaterlandes für die Nothwendigkeit von Censur-Anstalten, welche man jetzt aus dem polizeylichen Standpunkte ganz felsenfest begründet zu haben glaubt, wenn man sagt, daß die Polizey, da sie — wenn sie anders ihrem Zwecke entsprechen solle — jedes Uebel zu verhüten und unmöglich zu machen sich bestreben müße, sich damit nicht begnügen könne, den Ausbreiter ärgerlicher und gefährlicher Meinungen der Verantwortung und der Strafe zu überliefern, sondern daß sie ihre Macht dahin zu verwenden habe, daß diese Ausbreitung gar nicht geschehen könne.

Es sey daher — wie schon von Harl in seinem vollständigen Handbuche der Polizeywissenschaft sehr treffend bemerkt worden — eine dem Wesen des Staatszweckes entsprechende Censur, die dem Schriftsteller die Realisirung seiner gesetzwidrigen Absichten unmöglich macht, eben so nothwendig, als die Beschränkung der Handelsfreyheit mit Waaren die der Gesundheit anderer schädlich werden. *) — Diese eben nicht neuen Einwürfe gegen die Freyheit der Preße hat schon der verdienstvolle Veteran von Sonnenfels in einem bündigern Ganzen zusammengestellt, und mitunter in gleichem Geiste behauptet, daß die Verantwortlichkeit das Uebel (Verbreitung ärgerlicher und gefährlicher Meinungen und Grundsätze) nicht zu hindern vermögend sey; sie setze die Verwaltung nur in die Nothwendigkeit zu strafen; inzwischen wäre das Uebel wirklich vorhanden, wirke fort, und werde durch die Strafe nicht gehoben. Eine Censur aber beuge dem Uebel bei der Entstehung vor, und erspare der öffentlichen Verwaltung eben dadurch die traurige Nothwendigkeit, zu strafen. **)

---

*) S. die Abhandlung über Preßfreyheit und Bücher-Censur in Harl's allgemeinen Kammeral-Korrespondenten Jahrg. 1812. Nro. 38. 39. Von Fr. X. Leppin.

**) Vergl. J. von Sonnenfels Handbuch der innern Staats-

§. 5.

Schon bey dem ersten Anblicke muß es auffallen, daß der Polizey, welche hier nur einseitig und nach ihrem negativen Zwecke aufgefaßt ist, eine größere Macht vindizirt werden will, als andere nicht weniger wichtige Zweige der Staats-Regierungs-Gewalt in Anspruch nehmen können. So sucht — um aus vielen Beyspielen nur eines aufzuführen — die Strafgewalt des Staats durch die Strafgesetzgebung nicht weniger der Realisirung gesetzwidriger Absichten entgegen zu wirken, als die Polizey *) — auch sie will durch ihre Strafverkündung jeden Reiz zu verbrecherischen Handlungen niederschlagen, und die Begehung derselben unmöglich machen, allein

---

verwaltung mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit I. B. S. 407 — 430. Wien 1798.

*) „Durch ihre Verbote, ihrer Zwangsmittel, besonders durch ihre Drohungen und Strafübel, mit einem Worte — durch ihre Verhinderung des Unrechts — dieses größten unter allen Hindernissen gegen den Staatszweck — ist die Gerechtigkeit in einem noch höhern Sinne, als die Polizey für den Staat negativ (zur Abwehrung der größten gemeinschädlichen Uebel) wirksam." — So Henrici in seinen trefflichen Grundzügen zu einer Theorie der Polizeywissenschaft S. 46. Lüneburg 1808.

diese bezielte Unmöglichkeit kann und darf nur eine psychologische keine physische Unmöglichkeit seyn, da alles Wirken der Staatsgewalt, wie der Staat selbst, endlich und beschränkt ist, und aller Strafzwang seinen Zweck nur approximativ erreichen kann; nicht zu gedenken, daß selbst der physische Zwang zur Verhinderung der Rechtsverletzungen überhaupt nicht einmal hinreichend ist. — Aber erst im übersinnlichen Gebiete der Wahrheit — im großen Reiche der Gedanken und Geister darf die Polizey, welche — wie Henrici treffend bemerkt hat — nur nach physischen Rücksichten handelt, keinen Spielraum finden; mit der gewaltsamen Unterdrückung einer und der andern Geistes-Blüthen, wird auch eine Menge anderer gar nicht einmal gebohren, da hier alles in den zärtesten Fäden in einander greift, und ohne den freyesten ungehemmtesten Geistesflug nichts Großes gedeihet, und nur Mittel-Gut zu Tage gefördert wird. »Im Gebiete der Wahrheit« — sagt Herder — »im Reiche der Gedanken und Geister, soll und kann keine irdische Macht entscheiden; die Regierung kann's nicht, geschweige ihr bekutteter Censor. Im Reiche der Wahrheit ist er nicht Richter, sondern Parthey, wie

der Autor: er muß über sein Ausstreichen, über sein Nein so gut und schärfere Rechenschaft geben, als der Verfasser über sein Ja; denn er fängt hochmüthig den Streit an, er ist Unterdrücker. Und zwar Unterdrücker des edelsten Safts der Menschheit, des besten Geschöpfs der Schöpfung, des Lichts, der Gedanken- und Seelenfreyheit. Alle Besserung kann nur durch Erleuchtung werden — ohne Kopf und Hirn regt sich weder Hand noch Fuß.«

§. 6.

Die Organe, durch welche die Polizey im Geistergebiete zu wirken pflegt, sind bekanntlich — Censoren — und gerade hier ist die Klippe, an welcher bisher alle noch so gut gemeinte Censurgesetze, Edikte und Verordnungen gescheitert haben. Noch ist es keinem Staate gelungen, und wird auch eben so wenig in Zukunft Einem gelingen, eine bestimmte und vollendete Instruktion zu entwerfen, nach welcher der Censor seine Amts-Funktionen zu verrichten in den Stand gesetzt würde ohne den Rechten des Schriftstellers zu nahe zu treten; — noch sind aus den Censur-Collegien und Censur-Behörden jene Männer nicht verschwunden, welche — »wie

Weber treffend bemerkt hat« — aus Herzens-einfalt, aus Mangel an Kenntnißen, Aberglauben, Parteylichkeit, knechtischer Furcht vor den Großen dieser Welt, aus Bosheit und Chikane, immer Beleidigungen der Majestät oder Magistratur, wenigstens die Furcht, es möchte höchsten Orts übel genommen werden — ferner überall Religionsspötterey, Kränkungen der Privat-Ehre u. d. a. vor Augen haben, oder vorwenden, wenn irgend eine freymüthige Aeußerung in Schriften vorkömmt, die zwar manchen Leuten nicht so ganz angenehm, aber darum doch von der Injurie und Schmähung noch ziemlich weit entfernt seyn kann — — und von solchen Censoren soll die Regierung, die Obrigkeit, das Publikum erst erwarten, ob die Entdeckungen und Urtheile eines freymüthigen Mannes gefährlich oder nützlich — rechtmäßig oder beleidigend seyen? . . . *)

§. 7.

An einem andern Orte vergleicht eben dieser Schriftsteller unsere Censurgesetze (in welchen sich noch immer die alte Formel wiederholet

*) S. Ueber Injurien und Schmähschriften Th. II. S. 176 — 178.

„kein schriftstellerisches Produkt zum Drucke zuzulassen, dessen Inhalt der Religion, dem Staate und den guten Sitten zuwider ist*) mit den Zollstätten, bey welchen man jedoch einigermaßen noch besser daran sey, da die Zoll-Bedienten nichts konfiszieren, oder als Kontrebande zurückweisen dürfen, ohne bey jedem Waaren-Artikel ein bestimmtes verbietendes Gesetz vorzeigen zu können. Was würde man aber — fährt er sehr naiv fort — von der Gesetzgebung eines Landes und von der bürgerlichen Freiheit seiner Einwohner urtheilen, wenn die Zollverwaltungen keine genauere Vorschrift hätten, als diese: Keine Waaren passiren zu lassen, deren Einführung dem Wohle des Staates und seiner Bürger nachtheilig, oder den guten Sitten zuwider wäre — so daß es in den gegebenen Fällen von dem Ermessen der Regie oder Akzise abhienge, bald dieß bald jenes beliebig zuzulassen oder zu verwerfen?

§. 8.

Ist es nun aber entschieden, daß unsere Censur-Anstalten statt Uebel zu verhindern, vielmehr

*) Vergl. R. A. Cäsar Untersuchung der Frage; Was heißt wider den Staat, Religion und gute Sitten schreiben?

Uebel stiften — liegt in den Individuen unserer Bücher-Richter selbst der Keim zu jenem unheilbaren Schaden, an welchem diese Anstalten noch zu allen Zeiten und an allen Orten bald mehr bald weniger gelitten haben, und welchem bisher noch keine Edikte, Instruktionen und Verordnungen vorzubeugen vermögend waren, mochten sie auch gleich im liberalsten Geiste entworfen worden seyn; so wäre auch jetzt die allgemeine Abschaffung derselben eine Angelegenheit, welche die Aufmerksamkeit der Staats-Verwaltungen in einem hohen Grade in Anspruch nehmen sollte, wobey die »Verantwortlichkeit der Schriftsteller, Verleger und Drucker« die einzige rechtmäßige Schranke ist, welche eine vernünftige Freyheit der Presse gestattet, da eine „liberte indefinie de la presse“ wie sie der Verfasser einer vor Jahren erschienenen Abhandlung unterstellet, eine Chimäre ist, und unter keiner rechtlichen Regierung jemals realisirt werden kann. Dagegen vermisse ich das Bindende der Gründe, welche man dem Systeme der »Verantwortlichkeit« entgegen zu setzen bemühet ist, da sie — gleich dem Gesetze des Kalligula an einem hohen Orte aufgestellet, daß es von Niemanden gelesen werden konnte — dem Schriftsteller und

Consorten bey der Willkühr und bey der Unbestimmtheit der Gesetze die Sicherheit nicht gewähre, die ihm allein bey einer bestellten öffentlichen Censur zu Theil werden solle. Nicht zu gedenken, daß die Einführung der Bücher-Censur größtentheils daran schuld ist, wenn unsere Gesetze über die Verantwortlichkeit der Schriftsteller keine genaue und umfassende Bestimmungen enthalten, so fallen Schriftsteller und ihre Gehilfen, wenn sie sich nicht entblöden, zu Pasquillanten und Verläumder herabzusinken, oder ihre Pflichten gegen den Staat hintanzusetzen und Aufruhr und Empörung zu predigen, in die Kategorie der Rechts-Verletzer, und können entweder von Amtswegen oder auf Anrufen des beleidigten Theils bey den ordentilchen Gerichtsstellen des Landes verfolgt, und nach Gesetzen gerichtet werden, an denen es in einem wohleingerichteten Staate um so weniger fehlen kann, als es gerade solche Verbrechen sind, über welche die heutige Strafgesetzgebung ihre Pönal-Sanktionen unter der genauesten Detailirung der Fälle nur zu häufig verbreitet hat.

§. 9.

Erheblicher sind die Einwürfe, die man der Verantwortlichkeit der Schriftsteller und ihrer Ge-

hilfen entgegengesetzt hat, wenn man behauptete, daß — wenn auch der Verfasser eines verderblichen Werkes noch so strenge bestraft werde — die einmal irre geleiteten Gesinnungen von Folgsamkeit, Rechtlichkeit und von Sittlichkeit so leicht nicht wieder berichtiget werden können — das schädliche Werk habe bereits gewirkt, uud werde selbst mit dem Tode des Verfassers zu wirken nicht aufhören. Nehme man den Fall, die öffentliche Aufsicht erhalte Nachricht von einem Werke unter der Presse, das über die Kunst, alle Arten von Gift zu bereiten, einen vollständigen Unterricht giebt. Muß sie das Werk von der Kunst Locusten's ungestört vollenden und verkaufen lassen, und sollen — was de Lolme so hoch von der englischen Verfassung rühmt*) — die Richterstühle erst nach der Hand davon Kenntniß zu nehmen das Recht haben, da vielleicht schon hundert Leichen die Richtigkeit der Zubereitungs-Formeln nur zu sehr bestättigen? Warum sollen den Regierungen in Verhütung des moralischen oder politischen Giftes, welches aufrührische oder unsittliche Schriften verbreiten, warum zur Abwendung der

*) S. Constitution d'Angleterre Chap. XII.

für das gemeine Wesen bedrohlichen Nachtheile weniger, als in Fällen, wo die Sicherheit des Einzelnen der Gegenstand ist, vorsichtig seyn? *) Der Einwurf wäre gegründet, wenn es sich darum handelte, bloß allein die Tribunale und Gerichtsbehörden sich hier als eingreifende Potenzen zu denken; allein die Polizey, deren Wesen es ist, durch eine immer wache Aufsicht die Ruhe des Ganzen so wie eines jeden Einzelnen zuvorkommend zu sichern, und die Wirkungen eines gestifteten Schadens in ihrem verderblichen Lauf zu hemmen und niederzuhalten, beginnt hier den Kreis ihrer erlaubten Thätigkeit: welche sie als sogenannte Censur-Polizey — das urfreye Gebiet der Gedanken und Geister despotisch meisternd — nur usurpirt haben würde; sie, welche schon eine allgemeine Aufsicht über alle Buchhandlungen, und Buchdruckereyen, Officinen der Antiquarien, Leih-Bibliotheken, und Lese-Institute zu ihrem Ressort zählet, wird auch die freye Cirkulation und den ungehinderten Debit von Schriften nicht gestatten, welche beleidigende Ausfälle gegen irgend eine im Staate öffentlich konstituirte Autorität, oder andere öffentliche und Privatpersonen

*) Vergl. von Sonnenfels a. a. O. S. 415, 416.

enthalten, oder welche verläumderische und beleidigende Urtheile über Regenten ins Publikum bringen, auf eine freche und boshafte Art die öffentliche Anstalten, Gesetze und Verordnungen herabwürdigen und dem Spotte preis geben, Religiosität und Sittlichkeit vergiften, oder den Zunder zu aufrührischen Bewegungen und gewaltsamen Empörungen unter dem Volke ausstreuen u. dgl. m. Während sie ein Exemplar einer solchen ihr bekannt gewordenen Schrift an die geeignete obere Staats-Polizey-Behörde zur umständlichen Inhalts-Prüfung ungesäumt gelangen läßt, nimmt sie den Verlags-Vorrath derselben in provisorischen Beschlag, worauf nach den sich ergebenden Resultaten der Untersuchung wirkliches Verbot und Confiskation nachfolget. Sollten auch bey all' dieser vorbeugenden polizeylichen Wachsamkeit dennoch einige Exemplare in Umlauf gebracht, und eine öffentliche oder Privatperson darin auf eine illegale Art angegriffen worden seyn, so kann der Verfasser, Verleger und in subsidium der Drucker von dem beleidigten Theile bey der kompetenten Justiz-Behörde nicht nur gerichtlich verfolgt, oder derselben von Amtswegen zur gesetzlichen Bestrafung angezeigt werden, sondern wenn auch in einer solchen Schrift kein eigentliches Vergehen

des Schriftstellers und seiner Gehilfen nachgewiesen werden könnte, doch aber auf die Religiosität oder Moralität der Staatsbürger offenbar nachtheilig durch sie eingewirkt worden wäre, so wird eine sorgsame Regierung zugleich ungesäumt die Veranstaltung treffen, daß in zweckmäßigen Gegenschriften die falschen Ansichten widerlegt, die ausgestreuten Irrthümer berichtiget, und so das irre geleitete Volk zu den reinen Begriffen von Sittlichkeit und bürgerlicher Folgsamkeit wieder zurückgeführt werde. So geschiehet wahrhaft alles, was geschehen kann und darf, um ein gestiftetes dergestaltiges Uebel gleichsam in seinem ersten Keime wieder zu ersticken, ohne in das Gebiet der durchaus unantastbaren Geistesfreyheit widerrechtliche Uebergriffe zu wagen, und dem schöpferischen Geiste gleichsam die Erzeugnisse vorzuschreiben, die in die Aussenwelt von ihm eingeführt werden dürfen, wenn sie nicht bey einer nicht nach dieser Vorschrift abgemessenen Bildung und Gestaltung von den im Geistergebiete niedergesetzten Gränzzoll-Stätten als »Contrebande« zurückgewiesen werden sollen. Weit passender für unsere Behauptung ist daher das von den Vertheidigern der Censur-Anstalten aufgefaßte Beyspiel der polizeylichen Nothwendigkeit der Beschrän-

kung der Handelsfreyheit mit Waaren, die der Gesundheit anderer schädlich werden können; (§. 4.) denn weit entfernt, daß hieraus die Nothwendigkeit der Censur folgerecht sich ergeben sollte, so entspricht die Polizey, wenn sie im Gebiete des physischen Wohls der Staatsglieder die Freyheit des Handels mit Waaren beschränkt, die der menschlichen Gesundheit Schadenbringen, ohne jedoch ihrer Allmacht zuzutrauen, die Produktion der Waaren selbst unmöglich machen zu können, ihrer Sphäre vollkommen, wenn sie im Kreise des intellektuellen Wirkens gleichmäßig die dem Verstande und den Sitten der Staatsbürger nachtheiligen Geistesprodukte in Umlauf zu bringen verbietet, ohne daß sie sich anmaßte, die große Werkstätte der Gedanken und Geister selbst gleich einer Zuchtmeisterin despotisch beherrschen zu wollen.

§. 10.

Man scheint es bisher nicht genug beachtet zu haben, daß die unvermeidlichen Auswüchse der Preßfreyheit ihr Gegengift jedes Mahl schon in sich tragen, und daß eben jene unbeschränkte Freyheit der Gedanken und Meinungen, welche den Irrthum erzeugt und entwickelt, auch die ihn

widerlegende Ansichten, zu Tage fördern wird — worauf schon der verewigte Christiani aufmerksam gemacht hat, wenn er sagt, daß eben die Preßfreyheit, welche der Lästerer mißbraucht, auch den Vertheidiger eigener und fremder Unschuld die Ehrenrettung erleichtere, und daß, wenn Frevler Könige und Obrigkeiten schmähen, es nicht leicht an edelgesinnten Schriftstellern fehlen werde, die die Sache derselben mit Wärme vertheidigen. *) Wo ist wohl Jemand in der literarischen Welt, dem das berüchtigte Systeme de la nature nicht bekannt geworden wäre? Und dennoch fand es sogar in Friedrich II. einen scharfsinnigen Widerleger. **) Mag auch der Irrthum, die Privatleidenschaft, die Demagogie ihr Haupt kühn empor heben, mag der Zwiespalt der Meinungen seinen Spielraum sich noch so sehr erweitern; um so gewisser und dauernder wird dadurch der Sieg eingeleitet, den Wahrheit und Ordnung am Ende unausbleiblich davon tragen. Unter zahllosen Friktionen werden gemeinschädliche Irrthümer und Thor-

---

*) S. das Verhältniß der Preßfreyheit zur uneingeschränkten Monarchie überhaupt, und zur Dänischen insbesondere. Eine Rede von W. E. Christiani. Kiel 1793.

**) S. Kritische Untersuchung über das System der Natur — in den nachgelassenen Werken VI. B. S. 129 — 152.

heiten, mögen sie auch noch so blendend vorgetragen worden seyn, in ihrer Truggestalt bald erkannt werden, die Wahrheit siegt über den Blendschein, und bloß allein die geläuterten Ideen der einsichtsvollsten und rechtlichsten Bürger sind es, welche sich in der öffentlichen Meinung von selbst erhalten werden, wenn nur die Regierung der Freyheit des Gedankens, der unzertrennlich von seinem Worte ist, keine Fesseln bereitet, eingedenk der weisen Lehre unsers unvergeßlichen Johann von Müller's, der da sagt, daß eine gute Regierung hier allerdings Freyheit gestatten dürfe; nur soll sie nicht bloß geschehen lassen, sondern leiten, so, daß dem Blendwerke des Irrthums nicht etwa ein Verbot entgegen gesetzt werde, sondern die unüberwindliche Kraft wohl dargestellter Wahrheit. Hiezu werden die Mittel nie fehlen, wenn sie die ersten Köpfe sich als Freunde und Gehilfen associrt hält.«! Und mag auch selbst das ärgste eintreten — mögen selbst die Handlungen der öffentlichen Macht angegriffen werden, so werden sie — wie von Allmendingen treffend bemerkt hat — auch vertheidiget werden. Dem Scharfsinne der Opposition hält der Scharfsinn der Vertheidiger der Regierung völlig das Gleichgewicht. Und wenn auch dieses Gleich-

gewicht entschieden verlohren geht, wenn die Wünsche der Opposition in der öffentlichen Meinung einen entschiedenen Sieg über die Handlungen der Regierung davon tragen, dann nimmt der Souverain die Wünsche der Opposition selbst in sein Regierungssystem auf; er setzt die Meinung der remonstrirenden Majorität in Handlung, und verweist die Meinung der Minorität an die simple Remonstration. Die Harmonie zwischen dem, was die Regierung thut, und dem, was die öffentliche Meinung will, ist dann wieder vollkommen hergestellt.« *)

§. 11.

Und hier ist es eben, was das große Problem von der vollkommenen Preßfreyheit sich in die Frage auflöst: ob die Handlungen der Regierung an das Licht der Publizität gezogen, oder ob sie mit der Hülle des Geheimnisses und der Verborgenheit bedeckt bleiben sollen? Eine Frage, welche mit jener von der Freyheit der Presse gewissermaßen selbst gänzlich koincidirt. Glücklicherweise haben einige der vorzüglichsten teutschen Regierungen dieselbe bereits praktisch ge=

*) S. Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre. S. 66.

löst, da sie sich nicht scheuen, die wichtigsten Handlungen der öffentlichen Gewalt mit all' ihren Motiven den Augen des Volkes darzulegen, und dadurch das so nothwendige innere Zutrauen der Bürger gegen die Staatsgewalt dauerhaft zu begründen und zu erhalten: allein dieser Operation stehe auch auf Seiten der Staatsbürger das bisher durch Censur-Anstalten und Gedanken-Reglements höchst inkonsequent beschränkte Recht der freiesten Mittheilung gegenüber; und gleichwie der Regent aus seinen Regenten-Handlungen kein Geheimniß machet, so sey es dem einzelnen Bürger gestattet, alles, was er über Gesetze, öffentliche Anstalten und einzelne Regierungshandlungen denkt und glaubt, ungehindert vorzutragen, und so seine Wünsche und Ansichten aller von ihm wahrgenommenen Gebrechen und der demselben entsprechenden Verbesserungen dem Souveraine und dem Publikum vorzulegen. Groß und überwiegend ist der Nutzen, der aus solchen liberalen Regierungsmaximen zunächst für die oberste Staatsgewalt selbst hervorgeht, da sie nun jedes öffentliche Bedürfniß aus der ersten Quelle erfährt, die Rüge eines jeden Mißbrauchs vernimmt, welcher nun keine vorherrschende Kaste, eben so wenig als ein allgewalti-

ger Minister durch das Organ eines abhängigen Censors den Weg zum Throne zu versperren vermag, wenn auch durch eine freymüthige Aeußerung die eigenen parties honteuses derselben etwa gar berührt worden seyn sollten. »Was der Staat handelt, und in welchem Zustande er sey — schreibt J. J. Wagner« — das sey kund und offenbar allen im Staate, und hievon seyen nur solche Objekte ausgenommen, welche ihrer Natur nach ein temporäres Geheimniß erfordern. Uebrigens handle der Staat vor den Augen des Volks, und nehme diesem die Freyheit durchaus nicht, das Benehmen des Staates zum Gegenstande des offenen Urtheils zu machen. Dadurch, daß alle über einen Gegenstand sich frey unterhalten dürfen, der an sich nur die Einzelnen interessirt, erhält er nothwendig ein Interesse für Alle, und wird Mittelpunkt ihres gemeinschaftlichen Strebens. Der Fürst oder das Ministerium regiere immerhin selbst; aber es sey jedem verstattet, die Maßregeln der Regierung zu kritisiren; so wird das Interesse des Staates zum gemeinschaftlichen Interesse des Volks, indem Jeder durch sein Urtheil über die Regierung sich für die gewünschte Theilnahme an derselben entschädigt glaubt. Artet die öffentliche Kritik über die

Regierung in Ungezogenheit aus, so fällt der Ungezogene unter die Zuchtruthe der Polizey, das Recht der Preßfreyheit darf aber darum nicht gekränkt werden, noch auch ist es zweckmäßig, die Schrift, welche Züchtigung verdiente, zu konfiszieren.« *)

§. 12.

Hier darf nun keineswegs übergangen werden, wie bey der bekannten großen und wichtigen Gährung wegen vollkommener Freyheit der Presse im benachbarten Frankreich, die sich leider! nicht zum Vortheil der guten Sache endigte, und die schönen Hoffnungen der Freunde der Menschheit so schmerzlich betrog, einige Lichtfunken weniger erleuchteter Köpfe das Dunkel der den alten Sauerteig vertheidigender Meinungen zerstreuten, die der stille und besonnene Beobachter der Ereigniße nicht anders als mit Freude und Wohlgefallen gewahrte. So bewies der als scharfsinniger Denker rühmlichst bekannte B. Constant in seiner neuesten Schrift über die Freyheit der Broschü-

*) S. Ueber die Trennung der legislativen und exekutiven Staats-Gewalt. Ein Beitrag zur Beurtheilung des Werths landständischer Verfassungen. München 1804.

ren, Pamphlets und Journale die Nothwendigkeit, Flugschriften und insbesondere Journale und selbst Zeitungen — ohne alle vorläufige Censur und unter der bloßen Responsabilität der Verfasser und Drucker — in das Publikum treten zu lassen, auf eine Art, daß seine Behauptungen wohl über jeden Einwurf erhaben seyn dürften. Unter andern wird ein wichtiges, einer jeden, auch der nachsichtigsten Censur anklebendes Gebrechen — bewirktes verspätetes Erscheinen schriftstellerischer Produkte — aus allen Gesichtspunkten besonders glücklich aufgefaßt, und in allen Nuancirungen von ihm treffend verfolgt. Nach ihm geleiten in England Flugschriften jede politische Frage bis in das Parlament. Auf diese Weise spricht der denkende Theil der Nation über wichtige politische Gegenstände, welche diese betreffen, sein Gutachten aus. Die Vertreter des Volks so wie die Regierung sehen nun auf ein Mahl die obwaltende Frage aus allen Gesichtspunkten dargestellt, alle Meinungen bekriegt und vertheidigt. Sie lernen nicht nur allein die Wahrheit kennen, sondern auch, was eben so wichtig ist, als die abstrakte Wahrheit, sie er-

fahren, wie die Majorität, die schreibt und spricht, die Maßregel, welche sie aufstellen wollen, ansieht und beurtheilt. Sie vernehmen, was zu der allgemeinen Stimmung paßt, und was sich mit ihr verträgt, — ein Umstand von hoher Wichtigkeit. In dem Einklange eines Gesetzes und der öffentlichen Neigung zum Gesetze besteht die relative Vollkommenheit desselben, welche öfters der absoluten Vollkommenheit weit vorzuziehen ist. Da nun die Censur Aufschub verursachet, so raubt sie sehr wesentliche Vortheile. Denn wenn ein Mahl ein Gesetz schon beschlossen ist, so werden die Schriften welche den Geist des Verfassers hätten erleuchten sollen, unnütz; — eine Woche früher wären sie zur rechten Zeit gekommen, da war noch nichts geschehen; — jetzt aber erwecken sie Tadel des Geschehenen. Dieser Tadel scheint gefährlich. Man betrachtet ihn als einen Anfang von Aufforderung zum Ungehorsam. . . . Was erfolgt nun gewöhnlich, wenn es eine vorläufige Censur giebt? Bevor das Gesetz beschlossen wird, hindert man die Bekanntmachung der Schriften, die ihm entgegen sind, weil der zu machende Versuch nicht im Voraus ver-

unglimpft werden darf. Wenn das Gesetz beschlossen ist, hindert man die Bekanntmachung, weil ja Niemand gegen die Gesetze schreiben soll.

§. 13.

Gleich schneidend und wahr wird man dasjenige finden, was er insbesondere über unsere politische Zeitungen bemerkt hat — was hier nothwendig noch eine Stelle finden muß. *) Sind die Zeitungen — sagt er — einer besondern Aufsicht unterworfen, so macht sich die Regierung, ohne es zu wollen, aber doch in der That verantwortlich für alles, was in

*) Die Zahl der politischen Zeitungen in London ist troß dem Frieden noch immer im Zunehmen, und soll nach den neuesten Nachrichten nahe an sechszig gehen. Ihre große Freiheit und selbst die durch das Heterogene der herrschenden politischen Meinungen entstehenden Reibungen und das große Interesse, welches das Publikum daran nimmt, sichert ihnen ihr regsames Leben. Hingegen erscheinen zufolge des neuen französischen Censurgesetzes die Zeitungen in Paris vom 1. November 1814 an, und die in den Departements vom 1. Dezember an, nur unter Autorisation des Generalpolicey-Directors und General-Directors des Buchhandels, welche Autorisation jeden Tag wieder zurückgenommen werden kann.

den Zeitungen erscheint. Sie mag es immerhin läugnen, ihre Verantwortlichkeit ist vorhanden in den Vorstellungen aller Leser; — und da die Regierung alles verhindern kann, so mißt man ihr auch alles bey, was sie zuläßt. Die Zeitungen bekommen eine übertriebene und schädliche Wichtigkeit. Man ließt sie als Kennzeichen des regierenden Willens, wie man das Mienenspiel des Herrschers beobachten würde, wenn man in seiner Gegenwart sich befände. Bey dem leisesten Worte, bey einer Seitwärtsflüsterung erwachen tausend Besorgnisse. Man glaubt die Regierung hinter dem Zeitungsschreiber zu erblicken, und wie irrig auch die Vermuthung seyn mag, so scheint eine aufs Gerathewohl geschriebene Zeile eine Erklärung — oder was eben so widrig ist — ein Anhorchen der Regierung zu seyn. —— Die Regierungen wissen nicht, was für Schaden sie sich zufügen, wenn sie sich das ausschließliche Privilegium vorbehalten, über ihr eigenes Thun und Verfahren zu reden und zu schreiben. Man glaubt nichts von dem, was eine Regierung behauptet, die nicht erlaubt,

daß man ihr antworte; man glaubt hingegen alles, was gegen eine Regierung behauptet wird, die keine Untersuchung ihres Verfahrens gestattet!! *)

§. 14.

Nicht minder interessant und hier vorzüglich bemerkenswerth sind die Ideen eines andern französischen Gelehrten über Preßfreiheit, **) des Herrn F. Guizot, des berühmten Herausgebers der „Annales de l'education" des einzigen französischen Journals für Pädagogik, von welchem Wedekind behauptet, daß es neben seinen vielen deutschen Schwestern eine ehrenvolle Stelle einnehme. ***) Das Staatsamt, welches derselbe als General-Sekretär des Ministeriums des Innern bekleidet, dem nach der neuen mi-

*) Vergl. allgemeine Zeitung Beylage Nro. 90 Jahrg. 1814. — Schon Mazarin hielt es der Politik gemäß, das Volk alles sagen zu lassen, was es wollte, weil er glaubte, daß sich das zerstreute Feuer nicht konzentrire, so lange man es ausdünsten lasse!!

**) Quelques idées sur la liberté de la presse par F. Guizot. Paris, chez Le Normant, imprimeur libraire, 1814.

***) S. Geist der Zeit IVter Jahrgang S. 138. Freyburg und Konstanz 1814.

nisteriellen Organisation die Direktion des Buchhandels übertragen worden war, berechtigte allerdings zu der frohen Erwartung, daß seinen von ihm aufgestellten Grundsätzen, so wie den rücksichtlich der Censur von ihm vorgeschlagenen Einrichtungen eine Berücksichtigung zu Theil werden würde, welche unter andern minder günstigen Verhältnissen des Verfassers wohl schwerlich zu hoffen gewesen wäre. Allein diese Erwartung scheint keineswegs in Erfüllung gegangen zu seyn, wie es der Gang der Sache in der Folge nur zu sehr bewährt hat. Nachdem er zuvörderst darzuthun gesucht hat, daß es unter den jetzigen Umständen höchst nothwendig sey, den Gemeingeist, welchen Bonaparte's Despotismus gänzlich vertilgt, und an dessen Stelle den engherzigsten Egoismus geschoben habe, die Anhänglichkeit an die öffentliche Sache, und überhaupt uneigennützige Gesinnungen wieder aufzuregen, welches am sichersten durch die Preßfreiheit erreicht werden könne, deren Vortheile mit Klarheit auseinander gesetzt werden, scheint er dennoch an der wirklichen Einführung dieses Kleinodes in das öffentliche Leben zu verzweifeln, da er gleich darauf beysetzt, daß, da nichtsdestoweniger einige Beschränkung der Preß-

freiheit für nothwendig (?) gehalten werden dürfte, die Tribunale hier allein nicht ausreichen möchten, da sich diese nur mit Vergehen zu beschäftigen haben, zu welchen die Preßfreiheit Veranlassung giebt; — man müße daher, sobald die Presse nicht völlig frey seyn solle, eine Censur einführen! — Wie nun diese auf die zweckmäßigste und unschädlichste Weise zu organisiren sey, damit sie die Preßfreiheit nicht untergrabe, wird nun ausführlich untersucht, und das endliche Resultat ist ein — Censur-System, das bei aller Liberalität der Grundsätze sich dennoch nicht verläugnet, und die Preßfreiheit immerhin nicht wenig gefährden wird. So solle nach seinem Vorschlage bey der Direktion des Buchhandels ein Collegium von Censoren angestellt werden, die theils in Paris, theils in den großen Städten des Königreichs ihren Wohnsitz zu nehmen haben. Einem derselben wäre ein jedes zum Drucke bestimmtes Manuscript zur Untersuchung und Prüfung zu übergeben. Billiget er dasselbe, so müßte der Druck sogleich gestattet werden; billiget er es aber nicht, so kann er den Abdruck bloß suspendiren; muß aber zu gleicher Zeit seinen Bericht an die Kommission der übrigen Censoren erstatten, welcher auch der Ver-

fasser des Manuscripts seine Bemerkungen über den ihm mitgetheilten Bericht des Censors vorzulegen berechtiget ist. Diese Commission kann nun wieder den Abdruck des Manuscriptes entweder gestatten, oder auf das neue suspendiren. In diesem Falle würde eine sogenannte »Ober-Kommission,« zusammengesetzt aus Mitgliedern der drey Behörden, welche zur Abfassung der Gesetze mitwirken (d. i. aus Pairs, Departem. der Deputirten und aus Königl. Kommissarien) und die jährlich erneuert würde, über die Reklamationen des Verfassers in letzter Instanz sprechen. Endlich könnte noch alle fünf Jahre die Kammer der Deputirten die Revision der Gesetze verlangen, wodurch die Preßfreiheit beschränkt wurde. *)

§. 15.

Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß dasjenige, was der scharfsinnige Hr. v. Constant

*) Durch eine Ordonance vom 23. Oktober 1814 hat der König auch wirklich zur Ausübung des Gesetzes über die Preßfreiheit zwanzig Königliche Censoren ernannt, welche jährlich 1200 Franken Besoldung, und außerdem eine verhältnißmäßige Belohnung für ihre Arbeiten erhalten.

jeder auch der nachsichtigsten Censur so gründlich vorgeworfen hat — Aufschub und Verspätung — auch dem Censur-Organisations-Vorschlage des Hrn. Guizot in voller Maße entgegenstehet. Wie sehr muß es jeden Schriftsteller abschrecken, wenn er gesetzlich angewiesen wird, die weite und dornenvolle Laufbahn zu durchwandeln, die ihm hier Hr. Guizot vorzeichnet! Welch ein Spielraum zu Umtrieben aller Art! Bey der den Censoren gestatteten großen Freiheit, den Abdruck eines Manuscripts zu suspendiren und wieder zu suspendiren, werden freimüthige Urtheile, große und kühne Ansichten eines Schriftstellers, woran dem Staate oft alles gelegen seyn sollte, wenn auch nicht gänzlich unterdrückt, doch wenigstens so lange niedergehalten — und durch den Schlendrian der Instanzen gleichsam entgeistigt, bis der rechte Zeitpunkt vorüber ist, auf welchen ihr innerer Gehalt vielleicht vorzüglich berechnet ward! — Treffende und lebendige Wahrheit liegt daher in dem, was der verewigte Herder sagt: »Ein Buch, das erst durch zehen Censuren gelangen muß, ehe es das Licht der Welt erblickt, ist kein Buch mehr, sondern ein Machwerk der heiligen Inquisition, sehr oft ein Verstümmelter, ein

mit Ruthen gegeißelter, im Munde geknebelter Unglücklicher, immer aber ein Sklave.« .... Ich erwähne nichts von der ganz isolirten Stellung der Censoren, welche jeden gemeinsamen Vereinigungs-Punkt, jede kräftige Einheit im Handeln und Wirken gänzlich auszuschließen scheint. Wohl bleibt es daher eine unabweisbare Anforderung, die durch das Beyspiel eines sonst gutgesinnten der vollkommenen Preßfreiheit mit Wärme huldigenden Schriftstellers, wie Hr. Guizot ist, ein noch größeres Gewicht bekömmt, der nur aus Verzweiflung an der guten Sache der Censur nothgedrungen das Wort sprach — daß die Unmöglichkeit, ein haltbares, den Urrechten des Menschen und des Schriftstellers nicht zu nahe tretendes Censur-System in der Ausführung zu gründen, die Regierungen auf immer davon zurückbringen, und sie bewegen sollte, die Presse unter den schon angegebenen einzig gerechten Beschränkungen gänzlich zu entfesseln!

§. 16.

Unter den schönen Blüthen deutscher Gesetzgebung über Preßfreiheit und Bücher-Censur ver-

dient daher vor allen die »Churpfalzbaierische Verordnung vom 13. Juny 1803, die vollkommenste Preß- und Buchhandelsfreiheit betreffend,« die ehrenvolleste Auszeichnung — sie, die mich in den Zeiten des lähmenden Geisterzwanges oft wie ein rührendes Monument aus einer bessern Vorzeit ergriff — nach welcher alle Censur-Kommissionen, und alle Censur-Kollegien für immer aufgelöst erklärt, dafür aber der Polizey-Obrigkeit jedes Orts eine polizeyliche Aufsicht über alle vorhandene Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, Leih-Bibliotheken, Lese-Institute und Buchdruckereyen, so wie die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den kompetenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen wird, wo zugleich im Verfolge des Gesetzes die »polizeyliche Aufsicht« nach Verschiedenheit der möglichen mit großer Umsicht unterstellten Fälle, eine vortreffliche Entwickelung erhält, und das schöne Ganze so durchgeführt wird, daß die im Eingange ausgesprochene liberale Maxime des Gesetzgebers

»den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemei-

ne **Beschränkung des Gebrauches selbst, nicht verhüten zu wollen«**

gleich einem milden wohlthätigen Geiste über dem ganzen Gesetze waltet. *) — Es gehört übrigens zu den Widersprüchen, wie sie die neueste Tags-geschichte jetzt hin und wieder aufstellt, daß diese merkwürdige Verordnung in dem Staate, dem sie zunächst galt, wohl nicht überall die verdiente Achtung geärntet zu haben scheint, ja daß selbst Baierns ausgezeichnetere Staatswissenschafts-Gelehrte der Censur noch immer öffentlich das Wort sprechen. Diese Erscheinung muß um so widerlicher auf das Gemüth des deutschen Patrioten fallen, als der scharfblickende J. J. Wagner schon im J. 1804 seine Ueberzeugung öffentlich aussprach, daß die baierische Regierung durch kein Mittel die zu fürchtenden Wirkungen des gegen sie aufgereizten Egoismus so sicher vernichten, und ihre Anstalten befestigen könne; als durch die von ihr dekretirte **vollkommene Freiheit der Presse!**

---

*) S. Anhang Ziff. I.

§. 17.

Die Annalen deutscher Gesetzgebung geben durch mehrere Jahre keine Kunde von einer merkwürdigen Erscheinung im Fache der Preßfreiheit, da ich die mancherley Beschränkungen derselben durch so vielgestaltige Censur-Verordnungen nicht hieher rechnen kann; nur das Jahr 1814 macht hievon eine rühmliche Ausnahme, da in demselben ein merkwürdiges legislatorisches Produkt an das Tageslicht gefördert wurde, für welches die Herzogliche und Fürstlich-Nassauische Verordnung, wegen Betreibung des Buchhandels und der Buchdruckerey vom 4. und 5. May, sich allerdings ausspricht.*) Auch in dieser ist der Grundsatz vorherrschend, daß Verfasser und Drucker bey den kompetenten Gerichts- und Policey-Behörden des Landes gerichtlich verfolgt werden können, wenn der Innhalt einer Schrift als Pasquill oder Schmähschrift betrachtet werden kann, (§. 3) und daß unter diesem Vorbehalte alle und jede Manuscripte, ohne vorgängige Censur oder erhaltene besondere Erlaubniß, von den Buchdruckern durch Abdruck in ihren Offizinen vervielfältiget werden können.

*) S. Anhang Ziff. II.

(§. 5). Wenn sie übrigens gleichwohl an Umsicht und Bestimmtheit der baierischen Verordnung nicht gleich kömmt, so bildet sie nichts destoweniger ein würdiges Seitenstück zu derselben, da sie insbesondere sich noch dadurch auszeichnet, daß sie den Bücher-Nachdruck förmlich verpönt hat. (§. 5) Dabey muß es jedoch unter die auffallendsten Anomalien gerechnet werden, daß dieses Gesetz nur die lebenden Schriftsteller gegen den Nachdruck in Schutz nimmt, die Erben derselben aber geradezu ihres Eigenthumes beraubt, wenn sie nicht mit einem Privilegium sich vorsorglich zu versehen für gut gefunden haben. Nur zu wohl gegründet erscheint daher die freymüthige Rüge, die ein öffentliches Blatt darüber geliefert hat, wo sehr treffend die beyden hier denkbaren Fälle unterstellt werden, daß der Schriftsteller entweder sein Werk selbst verlegt, oder es durch einen Buchhändler verlegen läßt. Im ersten Falle muß er sich nun allerdings die Möglichkeit denken, daß, wenn er Jahre lang Fleiß und Kraft auf das Werk, und seine Habe auf den Druck desselben gewendet hat, alsdann zwar sein Volk sich eines herrlichen Buches erfreuen könne, für seine Familie aber Fleiß, Kraft und Kosten verloren seyn mögen. Wie lähmend muß diese Betrachtung für

die Hervorbringung eines guten Werkes seyn! Im andern Falle aber wird der Verlagshändler, der über den Tod des Schriftstellers hinaus keine Sicherheit mehr hat, ihn nun weit kärglicher lohnen. Dieß alles muß Zerrüttung in menschlichen Verhältnissen und Hemmung der Volksbildung und freyen Geistesentwickelung zur unvermeidlichen Folge haben! *)

§. 18.

Doch genug der Fingerzeige auf die sparsamen Blüthen deutscher Gesetzgebung im Gebiete der entfesselten Pressen! — Jetzt, wo Deutschland das Fest seiner Befreyung von einem Joche feyert, unter welchem der alle höhere Kraft-Fülle lähmende Geisterzwang methodisch organisirt ward — in unsern einer bessern Zukunft entgegen reifenden Tagen sollte es einem Deutschen nicht gestattet seyn, auf ein Denkmal ächtlegislatorischer Weisheit aus einer bessern Vorzeit hinzuweisen, (§. 16) das vielleicht als Muster einer allgemeinen Nachbildung um so mehr beachtet zu werden

*) Vergl. Buchhändler-Deputation an den Kongreß in Wien in der allg. Zeit. Nro. 277 Jahrg. 1814.

verdient, als der Geist des Bessern, wenn man anders seine Impulse zu deuten versteht, jetzt leichter sich seine Bahn bricht? ... Oder fürchtet man etwa, daß die Freiheit der Feder und der Presse Thron, Staat und Verfassung gefährden möchte? Man blicke in die Bücher der Geschichte, und der Umsturz der Verfassungen und die Gräuel der Anarchie wurden nicht von der Freiheit der Presse, sondern von dem Mißbrauche der höchsten Gewalt und von dem Drucke erzeugt, unter welchem die Völker ein freudeloses Daseyn verseufzten. So konnte man einst in den Zeiten des freien Rom's mit Recht sagen: „facta arguebantur, dicta impune erant;" ja sogar ein Tiberius äußerte in den ersten Jahren seiner Regierung nur die schönen Grundsätze der Mäßigung. Er zeigte vorzüglich eine besondere Vorliebe für Wahrheit und Freimüthigkeit, und sagte: »In einem freien Staate müßen Zunge und Gedanken auch frei seyn.« Allein solche schöne Aeußerungen, welche uns die Geschichte von einem und dem andern dieser Tyrannen aufbewahrt hat, waren bloß vorübergehend — sie waren keine Grundsätze, griffen nicht in den sittlichen Charakter ein, der sich bey diesen Menschen-Scheusalen nur zubald in seiner wahren

Gestalt enthüllte. Als daher auch in der Folgezeit diese Freiheit zu reden dahin war, fühlten die Römer auch den größten Druck, und es kam noch so weit, daß der öffentlich Redende mit einem Visier versehen seyn mußte (Larvati perorabant). Eben so war es auch bey den Griechen, da sie sich genöthiget sahen, ihr Angesicht mit Baumblättern zu bedecken. Der Deutsche gewahrte dieses, und sagte in seiner bekannten kräftigen Parömie: »Ich nehme mir kein Blatt vor das Maul.« — Aber richten wir unsere Blicke auf die Staaten der neuen Welt — auf England und auf Dänemark, wo schon lange die größte Freiheit der Presse herrscht, und man wird nicht finden, daß revolutionäre Erschütterungen, Aufruhr und Empörung aus dem Schoose dieser Anstalt ausgegangen wären, vielmehr waren die Völker dieser Staaten von jeher eifersüchtig auf diese Vorzüge, und betrachteten sie als ein unschätzbares Palladium ihrer bürgerlichen Freiheit. Auch war es nicht die Preßfreiheit, bemerkt B. Constant, welche in Frankreich den Umsturz von 1789 verursachte; die unmittelbare Ursache des Umsturzes lag, wie Jedermann sehr wohl weiß, in der Zerrüttung der Finanzen; und wenn die Preßfreiheit seit 150 Jahren in Frankreich, wie in

England, geschaltet hätte, so wären vermuthlich bey Zeiten den Verschleuderungen des Staatsvermögens Grenzen gesetzt worden. Es war nicht die Preßfreiheit, welche den öffentlichen Unwillen gegen die ungesetzlichen Verhaftungen und gegen die Verhaftsbriefe (lettres de cachet) entflammte. Man kann vielmehr behaupten, daß, wenn die Preßfreiheit vorhanden gewesen wäre, man gewußt hätte, wie sanft und mild die damalige Regierung war. Die Einbildungskraft hätte sich nicht mit erschrecklichen Vermuthungen getragen, deren Wahrscheinlichkeit nur durch das Geheimniß, welches sie umgab, bekräftiget wurde. Und um am Grabe des alten ehrwürdigen deutschen Reichsvereins, über den nun in forma der Stab gebrochen worden, der nur in einer sogenannten deutschen Föderation *) wieder erstehen solle, deren Güte erst die Feuerprobe der Zeit und der Erfahrung bewähren muß, einen ernsten den großen Todten ehrenden Rückblick zu thun — warum ist die Geschichte Deutschlands aus jener glücklichen Vorzeit so reich an Beyspielen freigesinnter und freischreibender Staatsmänner und Gelehrten aus allen Klassen —

*) Vestigia terrent!!

warum konnte ehrlose Schmeicheley und niedriger Sklavensinn in Teutschlands Gauen nie einheimisch werden? ... »Eben das Verhältniß« — antwortet hierauf ein trefflicher deutscher Staatsmann — »welches jedem ausgezeichneten oder doch brauchbaren Manne, den seine Regierung bedrohte, bedrückte und erniedrigte, einen Zufluchtsort in benachbarten und befreundeten Ländern öffnete, begünstigte auch die Preßfreiheit, und ward dadurch höchst wohlthätig für die Deutschen. Mochte ein engherziger und despotischer Fürst verbieten, daß über diese oder jene Materie in seinem Lande geschrieben würde; das konnte er doch nicht hindern, daß nicht die von seinen Censoren verworfene Schrift einige Meilen weiter in dem Lande seines Nachbars gedruckt ward. Ja er mußte es sich gefallen lassen, daß die Schriftsteller benachbarter Länder sein und seiner Staatsdiener Verfahren untersuchten und vor den Richterstuhl des Publikums zogen. Das Buch, welchem man in München das imprimatur verweigerte, passirte in Leipzig die Censur, und was hier nicht gedruckt ward, trat in Berlin ungehindert an das Licht. In den Verhältnissen des deutschen Reichs, in dem Umstande, daß Deutschland in viele von einander un-

abhängige, aber doch durch eine Sprache und ähnliche Bildung verbundene Länder getheilt ward, lag der Grund der Preßfreiheit, deren die Deutschen sich mehr als — die Engländer ausgenommen — alle europäische Völker erfreuten. Ein größeres Gut aber giebt es nicht, als den ungehinderten Austausch der Gedanken. Der Preßfreiheit verdankte Deutschland seine Aufklärung, seine wissenschaftliche Bildung, und die wohlthätige Scheu vor der Publizität, welche auch Diejenigen zügelt, die sonst nichts zu fürchten haben.« *)

§. 19.

Dank übrigens dem Genius der Menschheit, der es ihr auch an gekrönten Beschützern der Preßfreiheit nicht hat fehlen lassen — und selbst der Größte unter denselben — der unsterbliche Kaiser Joseph II, hatte einst der Feder und der Presse die Freiheit gegeben, ohne auf die

*) S. Erinnerung an die Vorzüge und Gebrechen der ehemaligen Verfassung des deutschen Reichs S. 16.

kleinsinnige Besorglichkeit zu hören, daß man sie gegen ihn selbst mißbrauchen könnte; und doch waren, wie Zimmermann sagt, Deutsche klein genug, den Kaiser gegen die Preßfreiheit zu warnen! — Diese reine Sonne der Publizität, welche in Joseph's schönen Tagen so herrlich leuchtete, scheint auch die Regententage des jetzigen erhabenen Monarchen Oesterreichs mit gleichem Glanze verklären zu wollen; denn es ist bemerkenswerth, daß in dem nämlichen Jahre, welches in Frankreich den vollendetsten und heillosesten Geisterzwang organisiren sah, (1810) das österreichische Censurwesen, nach öffentlichen von Wien ausgegangenen Nachrichten, eine ganz neue und bessere Organisation erhalten hat, wobey man von den liberalsten Grundsätzen ausgegangen ist. Insbesondere ward es als der bestimmte Wille Seiner Majestät des Kaisers bekannt gemacht, daß jedem Schriftsteller die Freiheit zustehen solle, »über das Innere der Staatsverwaltung, ihre Mängel und Gebrechen zwar bescheiden, aber dabey offen und freimüthig zu urtheilen, und daß ihm dieses selbst dann gestattet seyn solle, wenn seine Ansichten mit denen der Staatsver-

waltung nicht übereinstimmen.« — Wo solche Ideen vom Throne herab sich aussprechen, kann der Freund des Guten mit entwölkterm Blicke einer bessern Zukunft entgegen sehen; und wenn der Traum eines goldenen Zeitalters, dessen Wirklichkeit noch keine Zeitgeschichte nachzuweisen vermochte, auch im wiederzugebährenden Deutschlande, wie es scheint, ein — Traum bleiben wird, so ist es doch schon Triumph der guten Sache, wenn Fürsten und Regenten sich je mehr und mehr bestreben, dasjenige zu verwirklichen, was der von dem unschätzbaren Kleinode der Freiheit der Gedanken und der Zunge ergriffene Tacitus so wahr und treffend gesprochen hat, wenn er sagt: „Rara temporum felicitas, ubi sentire, quae velis, et quae sentias, dicere licet!!“

Anhang.

I.

Verordnung

die vollkommenste Preß= und Buchhandelsfreiheit betreffend.

Max Joseph ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben kurz nach dem Antritte Unserer Regierung in einer Verordnung vom 2ten April 1799 erklärt, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes größtentheils abhänge, und beyde von einander nicht getrennt werden sollen; daß Wir darnach erachten, eine Unserer wichtigsten Regenten=Pflichten zu seyn, die Nation, welche zu regieren die Vorsicht Uns anvertraut hat, durch die geeignetsten Anstalten zu diesem doppelten Zweck hinzuführen. So wesentlich die beyden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit seyen, eben so nothwendig sey die Erforschung

jeder nützlichen Wahrheit, welche keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden müße.

Darnach haben Wir damals das Censur-Collegium, weil es den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhalten schien, aufgehoben, und dafür eine Censurkommission mit der Anweisung zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren bey ihren künftigen Censuren angeordnet.

Wir sind seitdem auf die Fortschritte der Geistesausbildung der verschiedenen Klassen der Bewohner Unserer Erbstaaten unausgesetzt aufmerksam geblieben, Wir haben bey dem freyen Emporstreben mit Wehmuth die Ausartungen der gestatteten Preßfreiheit, eine Inurbanität und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen; allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauchs selbst verhüten zu wollen.

Wir übersahen deßhalb großmüthig strafbare Angriffe Unserer eigenen höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freimüthigkeit und Redlichkeit seine Meinung öffentlich darüber zu äußern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beytragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern.

Indessen sind Wir Unserer Regentenpflicht schuldig, in unsern Staaten Ordnung und Sittlich-

keit kräftigst zu handhaben, und einen Jeden Unserer Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Gesetzes zu sichern.

Darum haben Wir mit Vernehmung Unseres geheimen Staatsraths in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maßregeln die Lese- und Preßfreiheit in Unsern Erbstaaten in solchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da Wir durch die bisherigen Erfahrungen überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit seine Zuflucht zeither genommen hat, namlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, so haben Wir beschlossen, die in Unsern sowohl alten als neuen baierischen Landen noch bestehende Censurkommissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlungen und diejenigen, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtiget sind, einen freyen Verkehr, so wie für die Verleger und Buchdruckereyen im Lande eine solche Preßfreiheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel Keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften, die er in unsern Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche Denjenigen zur

Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war.

Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freyheit der Presse und des Buchhandels nicht in eine ungestrafte schädliche Freyheit ausarte, so wird eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihbibliothek-Inhaber, Lese-Institute und Buchdruckereyen der Polizey-Obrigkeit jedes Orts, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den kompetenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen. In Folge dessen sollen

1) alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute, Kupferstich-, Bilder- und Karten-Händler, unter eine Strafe von 100 Thalern verbunden seyn, ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

2) Diejenigen, welche keine obrigkeitliche Conzession haben, dürfen in Unsern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern, noch Kupferstichen, Bildern rc. handeln. Jede Ortspolizey soll darnach wachsam seyn, damit nicht durch solche unberechtigte Mäkler, Krämer, Colporteurs, Bänkelsänger und andere unangesessene Leute, Schriften, von welcher Art sie seyn mögen, besonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöse oder profane Volksblätter in's Publikum gebracht wer-

den; bey ihrer Entdeckung sind sie sogleich in Beschlag zu nehmen, u. dasjenige Individuum, welches die Gesetze überschritten hat, soll nebstdem nach Befinden der Umstände noch besonders gestraft werden.

3) Wenn die Polizey in den Katalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereyen Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf solcher Schriften bey ihr angezeigt wird, deren Inhalt sich nicht bloß auf wissenschaftliche Untersuchungen oder politische und statistische Notizen beschränkt, sondern was immer für illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person sich erlaubt, folglich durch denselben

a) die Rechte eines Dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menschen gesetzwidrig verletzt,

b) verläumderische oder beleidigende Urtheile über den Regenten in's Publikum gebracht,

c) auf eine freche unehrerbietige Art die Landesgesetze oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorsatze getadelt oder verspottet werden,

d) wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltsamen Revolutionen, zur Herbeyführung der Anarchie geschehen,

e) die im Staate bestehenden Kirchen gesetzwidrig angegriffen werden,

f) die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftsteller zur Wohllust und zum Laster zu verführen sucht,

g) offenbar schädliche Vorurtheile, besonders in

einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift gelehrt und fortgepflanzt werden, (was von Schriften gesagt wird, gilt auch von Gemählden, Kupferstichen und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer der ebenbemerkten unerlaubten Absichten bekannt gemacht werden) so soll sie (die Polizey) sogleich die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizey-Behörde, nämlich die einschlägige Landesdirektion einsenden, diese hat sodann die bezeichneten Charaktere eines illegalen Angriffs näher zu untersuchen.

4) Findet sie diese wirklich in der ihr dargelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung, so ist solche sogleich öffentlich zu verbieten, und nach Befinden der Umstände selbst in Beschlag zu nehmen.

5) Den auf eine illegale Art angegriffenen Personen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und in subsidium den Drucker, oder jeden Verbreiter wegen der ihr geschehenen Unbild, vor der kompetenten Justizbehörde zu verfolgen.

6) Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche physische oder moralische Person auf die oben bemerkte Art gewagt worden, so soll der

Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, der Verleger und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter der geeigneten Justizbehörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden.

7) Bey anonymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Innhalt verantwortlich.

8) Wird in der der obern Polizeybehörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar entweder in Rücksicht auf Moralität, oder auf physisches Wohl der Staatsbürger schädlich, so ist bloß zu verhindern, daß sie nicht weiter in Umlauf gesetzt werde, und es soll gleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial-Departement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist. Dieses kann nach Umständen ein öffentliches Verbot einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen; auch gehört zu seinen Pflichten, das allenfalls irregeführte Volk durch zweckmäßigere Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen.

9) Der Polizey kömmt weder eine Censur, noch eine Bestrafung zu, wenn

nicht ein bloßes Polizey-Vergehen begangen worden ist (wie Nro. 1 und 2), sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10) Wenn wir schon bey politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben, so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen ꝛc.

München, den 13. Junius 1803.

II.

Fürstlich-Nassauische Verordnung, wegen Betreibung des Buchhandels und der Buchdruckerey vom $\frac{4}{5}$. May 1814.

Wir setzen die Entfesselung der öffentlichen Meinung sammt der wieder erlangten Freyheit, dieselbe zu verbreiten, unter die größten, folgereichsten und vortheilhaftesten Gerechtsame, in deren Ausübung die verschiedenen Stämme des deutschen Volkes wieder eingesetzt worden sind. Wir befürchten keinen Mißbrauch, der nicht schon durch die allgemeinen Gesetze des Landes beschränkt wäre. Wir haben demnach beschlossen, und verordnen hiermit, wie nachfolgt:

§. 1.

Alle bisher bestandenen, und um der frühern nun veränderten äußern Verhältnisse willen in unserm Herzogthume angeordnete Beschränkungen des Buchhandels und der Preßfreiheit sind aufgehoben.

§. 2.

Die Buchdrucker sind verbunden, von einer jeden in ihren Pressen gedruckten Schrift sogleich nach vollendetem Abdruck, noch ehe dieselbe in den Buchhandel kömmt, oder sonst verbreitet wird, ein Frey-Exemplar an die öffentliche Landesbibliothek in Wisbaden einzuschicken. Die Unterlassung dieser Einsendung ist für jeden Fall mit einer Polizeystrafe, welche nicht unter fünfzig, und nicht über fünfhundert Gulden betragen solle, zu ahnden. Statt der Geldstrafe kann auch eine Correktionsstrafe von zwey Monaten bis zu zwey Jahren erkannt werden.

§. 3.

Für den Innhalt einer jeden Druckschrift sind Verfasser und Buchdrucker für sich, und einer für den andern dergestalt verantwortlich, daß Beyde im Wege der Ahndung von Amtswegen, oder auf Anrufen des beleidigten Theils, bey den kompetenten ordentlichen Gerichts- und Polizey-Behörden des Landes verfolgt werden, wenn der Innhalt einer Druckschrift als Pasquill oder Schmähschrift gegen Personen und öffentliche Behörden, oder als öffentliche Hintansetzung der Pflichten gegen Kirche und Staat, oder als eine öffentliche Verletzung der Ehrbarkeit und Sittsamkeit, den bestehenden allgemeinen Gesetzen zufolge, betrachtet werden muß.

§. 4.

Die Buchdrucker sind verbunden, auf den Titel einer jeden bey ihnen gedruckten Schrift ihren Namen und Wohnort genau und deutlich anzugeben, auch den Verfasser einer ohne desselben Namensangabe abgedruckten Schrift, oder denjenigen, von welchem sie das Manuscript erhalten haben, nahmhaft zu machen, wenn sie von der ihnen vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, in Folge eines bey derselben eingeleiteten rechtlichen Verfahrens, amtlich darüber befragt werden.

§. 5.

Unter Vorbehalt dieser Verantwortlichkeit, und mit Erfüllung der bemerkten Verbindlichkeiten, ist es den Buchdruckern erlaubt, ohne vorgängige Censur oder erhaltene besondere Erlaubniß, alle und jede Manuscripte durch Abdruck in ihren Werkstätten zu vervielfältigen. Von bereits im Drucke erschienenen und im Buchhandel umlaufenden Büchern dagegen ist es ihnen mit Androhung der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten noch vorräthigen, und der baaren Zahlung des Ladenpreises der etwa schon abgegebenen Exemplare an den beschädigten und darum ansuchenden Interessenten untersagt, deutschgeschriebene und bey einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebene Werke eines deutschen Schriftstellers, bey Lebzeiten des Letzten, und ohne seine vorher dazu erhaltene förmliche Einwilligung nachzudrucken, weniger

nicht solche Werke, worüber einem ausländischen Schriftsteller, oder einem Verleger, oder den Erben eines Schriftstellers, von Uns ein besonderes den Nachdruck in Unserm Herzogthume untersagendes Privilegium ertheilt worden ist.

§. 6.

Der öffentliche Verkauf aller Druckschriften und Bücher, welche nicht schon dem Titel nach zu den durch die bestehende allgemeine Gesetzgebung verbotenen, in §. 4 hieroben näher bezeichneten Schriften gehören, oder als solche den Buchhändlern von ihren vorgesetzten obrigkeitlichen Behörden besonders etwa bezeichnet worden, ist mit der Einschränkung erlaubt, daß die von Uns etwa ertheilten Privilegien über den ausschließenden Verkauf einzelner bestimmter Bücher-Ausgaben in Unserm Herzogthume, nach Maßgabe der jedesmahligen Bekanntmachung, allenthalben zu befolgen sind.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steiger, Aloys Joachim

Patriotische Ansichten des Bücher-Censur-Wesens und der Preßfreiheit zugleich als Ideen und Winke zur einzig gerechten Einrichtung des Druck- und Bücherwesens in den entjochten teutschen Staaten

Landshut 1815

N.libr. 245 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10602162-5